

Allgemeine Bankinformation im Sinne des § 40 Wertpapieraufsichtsgesetz

easybank AG
Quellenstrasse 51-55
1100 Wien
Tel. 05 70 05-0

Die easybank bietet Ihnen alle Arten von Geschäften mit Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

1. Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge nehmen wir gerne via Online Banking, per Telefon oder Fax entgegen.

3. Konzession

Die Bankkonzession wurde der easybank von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien) erteilt.

4. Abrechnungsmodalitäten/Berichte

Ihre Wertpapierabrechnung erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung. Einmal jährlich erhalten Sie automatisch eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält die Höhe der Einlagen bzw. den Veranlagungswert zum Jahresende.

5. Schutz des Kundenvermögens

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.

Die easybank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Banken und Bankiers GmbH. Auf deren Website (www.einlagensicherung.at) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden.

5.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Die Einlagen sind pro Einleger bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu € 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von € 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen. Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

5.2. Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt. Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

5.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrart erfolgt in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der BAWAG P.S.K. oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer für die sorgfältige Auswahl Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die easybank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält. Bei der Verwahrart Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die easybank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen.

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.